

# **Umweltbericht**

**Fassung vom 19.09.2013**

im Rahmen der 27. Änderung  
des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan  
im Stadtgebiet Friedberg

## **Inhaltsverzeichnis**

### **0. Vorbemerkungen**

#### **1. Bestandsanalyse**

- Lage des Planungsgebietes
- Böden
- Grundwasser
- Landschaftsbild
- Lokales Klima
- Derzeitige Nutzung
- Gehölzbestand
- Artenschutz
- Übergeordnete Planungen

#### **2. Konfliktanalyse**

- Eingriffsbewertung
- Nullvariante – Entwicklung ohne Eingriff
- Flächenbilanz

#### **3. Grünkonzept**

- Vermeidung von Eingriffen
- Minimierung von Eingriffen
- Ausgleich von Eingriffen

#### **4. Monitoring**

#### **5. Abschließende Bewertung**

## 0. Vorbemerkungen

Gemäß Baugesetzbuch mit Anlage ist im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Mensch, Tier und Pflanze werden in vorliegendem Umweltbericht beschrieben und analysiert. Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden aufgezeigt.

## 1. Bestandsanalyse

### 1.1 Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet südlich der Autobahn A8 bei Derching und östlich der Kreisstraße AIC 25 neu im direkten Anschluss an die Autobahn.

Naturräumlich gesehen gehört das Planungsgebiet zum Naturraum 047 Lech-Wertach-Ebenen, genauer im Teilraum 047 A – Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über ca. 12,05 ha, wobei die Photovoltaikflächen etwa 10,65 ha ausmachen und die umgebenden und gliedernden Grünflächen etwa 1,40 ha betragen.

### 1.2 Böden

Die Bodenqualität im Planungsgebiet zeichnet sich durch anmoorige, äußerst kalkreiche Grundwasserböden über carbonatreichem Schotter aus. Feinsandiger Schluff in Schichten um 60cm befindet sich hier über sandigem, schwach schluffigem Kies. Die Bodenkarte empfiehlt als landwirtschaftliche Nutzung Dauergrünland, nur in Ausnahmefällen bei Deckschichten über 100 cm ist auch Ackernutzung denkbar.

### 1.3 Grundwasser

Aufgrund der Nähe zur Friedberger Ach und der Lage in den wassersensiblen Bereichen der Lechaue ist von einem Grundwasserabstand von nur wenigen Metern unter Flur auszugehen.

Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um Photovoltaik-Elemente handelt, die lediglich auf Metallfüßen in das Erdreich gerammt werden, ist die Versickerung allen anfallenden Niederschlagswassers (abzüglich Verdunstung) gewährleistet und die Grundwasserproduktion durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

### 1.4 Landschaftsbild

Das Planungsgebiet ist durch bestehende Nutzungen stark vorgeprägt. Es wird auf ganzer Länge von einer doppelten Hochspannungsleitung überspannt. Gleichzeitig befindet sich in direktem nördlichen Anschluss die 6-spurige Autobahn A8 mit ihrem entsprechendem Verkehrsaufkommen und einer begleitenden Lärmschutzwand am nördlichen Rand. Am westlichen Rand des Planungsgebietes führen Böschungen zum Brückenbauwerk der AIC 25 neu, das die Autobahn überspannt.

Bis auf ein ca. 4.800 m<sup>2</sup> großes Wochenendgrundstück mit üppigem Gehölzbestand im direkten südlichen Anschluss befindet sich südlich des Planungsgebietes eine weiträumig gehölz- und gebäudefreie Agrarlandschaft.

#### 1.5 Lokales Klima

Die Frischluftzufuhr von Süden entlang des regionalen Grünzugs ist ungestört möglich. Entlang der Nord- und Westgrenze des Planungsgebietes bilden jedoch die bestehenden Straßen und die Lärmschutzwand nördlich der Autobahn eine Abflussbarriere, an der sich Luft staut und abgeleitet wird.

#### 1.6 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

#### 1.7 Gehölzbestand

Gehölze sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

#### 1.8 Artenschutz

Entlang der südlichen Grenze des Planungsgebietes schließt sich ein in der Artenschutzkartierung Bayern unter der Nr. 7631-0423 erfasstes Wiesenbrüter-Gebiet an, das sich im Süden bis zur B300 erstreckt und die Friedberger Aue zwischen Augsburg und Friedberg umfasst. Obwohl das Planungsgebiet nicht direkt in diesem Gebiet liegt, sind einschränkende Auswirkungen auf den Lebensraum der Wiesen- und Bodenbrüter zu erwarten, da sie – aufgrund ihrer besonderen bodenbrütenden Lebensform – weiträumige Sichtverhältnisse benötigen und von allen Sichteinschränkungen artspezifische Mindestabstände einhalten. Die geplante Photovoltaikanlage stellt solch eine Sichteinschränkung dar. Die Auswirkungen auf die verschiedenen Wiesenbrüterarten (mindestens die in der ASK erfassten: Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel) sind umfangreich zu überprüfen und abzuwägen. Auf alle Fälle sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Wiesenbrütergebiets Ausgleichsflächen innerhalb dieses Gebietes im Vorfeld der Baumaßnahme anzulegen und zu pflegen (=CEF-Maßnahmen). Die Untersuchung und die Konkretisierung des Ausgleichs ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu leisten.

#### 1.9 Übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan der Region Augsburg** stellt im Planungsgebiet keine das Bauvorhaben einschränkenden Aussagen dar. Direkt westlich anschließend erstreckt sich im Nord-Süd-Verlauf der regionale Grünzug östlich von Augsburg. Ebenfalls in direktem Anschluss, jedoch südlich erstreckt sich das mit Trenngrün-Funktion belegte landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 10.

Das **Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)** für den Landkreis Aichach-Friedberg formuliert im Bereich des Planungsgebietes folgende Entwicklungsziele: *Erhöhung des Grünlandanteils, Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung, Wiederausdehnung von Feuchtgebieten auf absoluten und bedingt ackerfähigen Grünlandstandorten der Bachtäler.*

## 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan

In der **Biotopkartierung Bayern** sind im Umgriff des Planungsgebietes keine Biotope erfasst.

Die **Artenschutzkartierung** stellt im nahen Umgriff das Wiesenbrütergebiet Nr.7631-0423 dar. Nähere Ausführungen dazu siehe Punkt 1.8.

In der zur Zeit geltenden Fassung des **Flächennutzungsplanes** ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Sie wird durch die Bauverbotszone entlang der Autobahn im nördlichen 40m -Streifen überlagert. Außerdem ist im westlichen Bereich ein Bodendenkmal erfasst. Der Bereich der Ausgleichsfläche ist als landwirtschaftliche Fläche erfasst und grenzt direkt an die im Landschaftsplan großflächig ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft an.

## 2. Konfliktanalyse

### Eingriffsbewertung

Durch die Baumaßnahme entstehende Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden folgendermaßen bewertet:

| Art des Eingriffs                                                                                                                                                                                                        | Folge des Eingriffs                                                                                                                                                                                                                            | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Überbauung von Flächen:</u><br>die tatsächlich überbauten Flächen sind gering (Trafostationen und Fahrwege)<br>punktuell werden Metallfüße in den Boden gerammt<br>die Photovoltaikelemente beschatten den Untergrund | natürliches Bodengefüge wird hier verändert.<br><br>Kleinklima verändert sich durch Beschattung des größten Teils der Fläche.<br><br>Niederschlagswasser wird weiterhin flächig versickert                                                     | Aus einem intensiv genutzten Acker wird eine extensiv gepflegte, stark beschattete Wiese, mit darüber gestellter technischer Nutzung.<br><br>Der Wasserhaushalt bleibt erhalten.<br><br>Flächiger Ausgleich ist aufgrund von Überbauung erforderlich. |
| <u>Beseitigung von Biotopstrukturen</u>                                                                                                                                                                                  | Es werden keine Biotopstrukturen beeinträchtigt. Jedoch indirekte Betroffenheit des angrenzenden Wiesenbrütergebietes durch Einschränkung auf gesamter Breite .                                                                                | Flächiger Ausgleich erforderlich in Form von CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion für die Nutzbarkeit durch die betroffenen Arten.                                                                                  |
| <u>Lärm- und Schadstoffimmissionen</u>                                                                                                                                                                                   | Die Ausweisung des Sondergebietes führt zu sehr geringen Lärmimmissionen (Trafo) und keinen Schadstoffimmissionen.                                                                                                                             | Lärmentwicklung und Schadstoffausstoß liegen bei null.                                                                                                                                                                                                |
| <u>Einfluss auf das Landschaftsbild</u>                                                                                                                                                                                  | Optische Auswirkung nach Norden zur Autobahn durch Blick von dort unter die PV-Elemente.<br>Optische Auswirkung nach Süden durch Spiegelungen und Blendwirkung. Da sich die Fläche jedoch in einer Ebene befindet, ist die Fernwirkung gering. | Eingrünungsmaßnahmen nach Norden in Form von linearen, mehrreihigen Gehölzen und kleinräumigen Strauchgruppen sind möglich und erforderlich. Eingrünungsmaßnahmen nach Süden können aufgrund der Beschattung der PV-Anlage nur niedrigwüchsig sein.   |

**27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan****2.2 Nullvariante – Entwicklung ohne Eingriff**

Ohne Umsetzung der Baumaßnahme würde die Fläche weiterhin langfristig landwirtschaftlich genutzt. Die Vorbelastung (vorrangig Lärm) bliebe. Es träten keine anderen als die unter 1.9 genannten Beeinträchtigungen auf.

**2.3 Flächenbilanz**

Einer Baufläche von 10,65 ha stehen nur sehr schmale Eingrünungsstreifen von insgesamt 1,40 ha gegenüber. Auf alle Fälle ist daher der Eingriff in Natur und Landschaft außerhalb des Planungsgebiets durch zusätzliche Maßnahmen auszugleichen. Konkret wird die Ausgleichsthematik in der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. Die Ausgleichsflächen werden bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Nahbereich der Sonderbaufläche dargestellt und umfassen Aufwertungsmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrütenden Vogelarten. Bei der Dimensionierung der Fläche wird ein Ausgleichsfaktor von 0,2 zugrunde gelegt.

**3. Grünkonzzept****3.1 Vermeidung von Eingriffen**

Dadurch, dass ein stark vorbelasteter Standort für die PV-Anlage gewählt wird (parallele Abfolge zu einer 6-spurigen Autobahn mit Lärmschutzwand; Lage unter einer doppelten Hochspannungsleitung) kann ein Eingriff in ein landschaftlich sensibleres Gebiet vermieden werden.

**3.2 Minimierung von Eingriffen**

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima, Flora / Fauna und Mensch sind zu minimieren. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen.

**3.3 Ausgleich von Eingriffen**

Die unvermeidbaren und minimierten Eingriffe sind auszugleichen. Dies erfolgt im dargestellten Nahbereich zum Gesamtgelände auf den nachgewiesenen Ausgleichsflächen als CEF-Maßnahme vor Baubeginn. Die konkreten Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

**4. Monitoring**

Mit Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung für das Gelände auf Grundlage der Vorgaben des Flächennutzungsplanes und des Umweltberichtes kann die Stadt Friedberg sicherstellen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt minimiert und ausgeglichen wird.

**5. Abschließende Bewertung**

| Schutzgut                | Auswirkung der Baumaßnahme auf Schutzgut                                                     | Möglichkeit der Minimierung oder des Ausgleichs im Rahmen der Bebauungsplanung         | Bewertung                                                     |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Böden                    | Minimalste Überbauung                                                                        | Zufahrt bereits bestehend                                                              | Eingriff wurde minimal gehalten                               |
| Grundwasser              | Grundwasserneubildung unverändert                                                            | Bestehende Zufahrt bereits wasserdurchlässig gestaltet                                 | Eingriff ist im Planungsgebiet ausgleichbar                   |
| Biotopstrukturen / Tiere | Einschränkung des Wiesenbrütergebietes Friedberger Au durch Überbauung von „Abstandsflächen“ | Ausgleich als CEF-Maßnahme. Konkretisierung in der verbindlichen Bauleitplanung.       | Eingriff ist im Nahbereich des Planungsgebietes ausgleichbar. |
| Landschaftsbild          | Geringe Fernwirkung; Auswirkungen im Nahbereich.                                             | Eingrünung durch Gehölze                                                               | Eingriff ist im Planungsgebiet ausgleichbar                   |
| Klima                    | Lokal: Beschattung des Untergrundes;                                                         | Beschattung des Standortes wird durch Nutzungsänderung (Wiese statt Acker) aufgewogen. | Eingriff ist im Planungsgebiet ausgleichbar                   |

Die zusammenfassende Darstellung der Schutzgüter, Eingriffe und Ausgleichsmöglichkeiten verdeutlicht, dass eine Nutzung durch großflächige Photovoltaikanlagen im zu ändernden FNP-Bereich Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich bringt, die ausgeglichen werden müssen und können.

Eingriffe können weitestgehend minimiert und im nahen Umfeld zum Sondergebiet ausgeglichen werden.